

Kurztitel

Sicherheitspolizeigesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 55/2013

§/Artikel/Anlage

§ 74

Inkrafttretensdatum

10.04.2013

Text**Löschen erkennungsdienstlicher Daten auf Antrag des Betroffenen**

§ 74. *(Anm.: Abs. 1 und 2 aufgehoben durch VfGH, BGBI. I Nr. 55/2013)*

(3) Erkennungsdienstliche Daten, die gemäß § 68 Abs. 1, 3 oder 4 ermittelt wurden, sind auf Antrag des Betroffenen zu löschen; Abbildungen können dem Betroffenen ausgefolgt werden.